

ZH_OBERGERICHT VB250016 vom 19. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB250016

FR: ZH_OBERGERICHT VB250016 du 19 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT VB250016 del 19 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2014 verstarb D._____ sel. (act. 3 E. 1). Gemäss den seitens A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) unangefochten gebliebenen Erwägungen der Vorinstanz hinterliess D._____ sel. als gesetzliche Erbin seine Ehefrau E._____ sel. sowie seine drei Töchter aus erster Ehe, B._____, C._____ und die Beschwerdeführerin. Im Rahmen eines zwischen D._____ sel. und seiner Ehefrau E._____ sel. abgeschlossenen Erbvertrages wurde die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten vereinbart, wobei die drei erwähnten Töchter von D._____ sel. als Alleinerbinnen des zweitversterbenden Ehegatten eingesetzt wurden (act. 3 E. 1 f.). Mit Entscheid vom 8. Dezember 2022, Geschäfts-Nr. CP170003-D, ordnete das Bezirksgericht Dielsdorf im Rahmen der Erbteilung von D._____ sel. u.a. die öffentliche Versteigerung des Grundstückes F._____-strasse 1 und 2 in G._____ (GBBI 3, Kaster Nr. 4) an. Dieses Urteil ist gemäss unbestritten gebliebener Feststellung der Vorinstanz rechtskräftig (act. 3 E. 1). Am tt.mm.2024 verstarb E._____ sel. (act. 3 E. 1, act. 2 Rz 3).

E. 2

Es sei Dispositivziffer Nr. 2. des Urteils CB240018-D [recte: CB240019-D] abzuändern und es seien keine Kosten zu erheben. Dies unter Kosten- und (allfälliger) Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdegegners."

E. 3

Nachdem die Beschwerde bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich eingegangen war, legte diese das Geschäft Nr. PS250108-O an. Mit Verfügung vom 30. April 2025 trat sie auf die Beschwerde nicht ein und überwies sie zusammen mit den bereits beigezogenen vorinstanzlichen Akten (act. 5/1-15/4) zuständigkeitshalber an die Verwaltungskommission (act. 1). Diese eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren.

E. 3.1

Gemäss Dispositiv-Ziffer 11 des Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf vom

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin rügt ferner die Missachtung der Bestimmungen gemäss Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG, SR 281.42, act. 2 Rz 2) und des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG, SR 281.1; act. 2 Rz 4). Entgegen ihrem Standpunkt sind die Bestimmungen der VZG und des SchKG für eine freiwillige öffentliche Versteigerung, wie sie in casu vorlag, nicht relevant, sondern vielmehr die Bestimmungen in Art. 229 ff. OR i.V.m. der Verordnung des Obergerichts über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen vom 19. Dezember 1979 (LS 235.15). Die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen (act. 3 E. 8.2 und 8.4) sind

schlüssig.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin beanstandet weiter, dass die Versteigerung nur einem kleinen Publikum bekannt gemacht worden sei (act. 2 Rz 8). Daraus kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. § 6 Abs. 1 und 2 der besagten Verordnung des Obergerichts zufolge besteht lediglich die Pflicht, die Versteigerung in einem geeigneten Publikationsorgan bekannt zu machen. Gemäss unbestrittener Darlegung der Vorinstanz wurde die Versteigerung nicht nur im Regionalanzeiger "J._____" veröffentlicht, sondern auch auf der Homepage der Gemeinde K._____, sowie auf der Internetplattform "www.immoscout.ch" (act. 3 E. 8.2, act. 2 Rz 8). Hierbei handelte es sich angesichts der Lage des streitgegenständlichen Grundstücks um angemessene Publikationsorgane. Gemäss unbestritten gebliebenen Ausführungen des Beschwerdegegners 1 nahmen an der Versteigerung mit 42 Anwesenden (act. 5/5 Rz 5) denn auch eine erhebliche Anzahl an Interessenten teil. Die von der Beschwerdeführerin als zu kurz gerügte Auflagefrist von zwanzig Tagen war sodann verordnungskonform (§ 6 Abs. 1 der genannten Verordnung).

- 9 -

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin beanstandet schliesslich die vorinstanzliche Kostenaufgabe (act. 2 Rz 10). Die Vorinstanz setzte die Kosten des Verfahrens auf Fr. 500.- fest und begründete diese mit dem Streitinteresse, dem Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falles (act. 3 E. 10). Entgegen der Beschwerdeführerin war das vorinstanzliche Verfahren nicht kostenlos. Gestützt auf § 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO waren die Kosten der unterliegenden Partei, d.h. der Beschwerdeführerin, aufzuerlegen. Die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu Lasten der Beschwerdeführerin ist nicht zu beanstanden. 4. Abschliessend ist damit festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht zu überzeugen vermögen. Das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 17. März 2025 (Geschäfts-Nr. CB240019-D) erweist sich weder als missbräuchlich, noch als willkürlich. Auch verstösst es nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (act. 2 Rz 2 und 6). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. IV.

E. 4

Nach § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) bzw. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde erweise sich als sofort unzulässig oder unbegründet. Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 und der weiteren Beschwerdegegnerinnen B.____ bzw. C.____ verzichtet werden (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 83 N 17). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf § 83 Abs. 3 GOG notwendig erscheint.

E. 5

Auf das vorliegende Verfahren sind sodann die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und

die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 4 - II. 1. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 80 N 1 und § 84 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 17. März 2025, Geschäfts-Nr. CB240019-D, zuständig. 2. Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 5).

E. 8

Dezember 2022 (Geschäfts-Nr. CP170003-D) wurde die öffentliche Versteigerung der Liegenschaft F.____-strasse 1 und 2 in G.____ (GBBI 3, Kataster Nr. 4) angeordnet und mit der Versteigerung das Betreibungs- und

- 7 - Gemeindeammannamt Furttal beauftragt. Der Nettoerlös sollte gemäss den Erbquoten verteilt werden. E.____ stand 5/8 des Nettoerlöses und den beiden Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 sowie der Beschwerdeführerin je 1/8 zu (act. 4/6 S. 187). Das Urteil sah somit eine Versteigerung der massgeblichen Liegenschaft und die Aufteilung des Nettoerlöses unter den Erbinnen vor. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen, was seitens der Beschwerdeführerin nicht bestritten wird (act. 3 E. 1, act. 2). Das rechtskräftige Urteil galt nach dem Tod von E.____ sel. unverändert weiter und hat auch weiterhin Bestand. Das Ableben von E.____ sel. am tt.mm.2024 hatte entgegen der Beschwerdeführerin (act. 2 Rz 4 f.) keinen Einfluss auf das Urteil, sondern einzig zur Folge, dass ihr Anteil von 5/8 am Nachlass von D.____ sel. bzw. an der massgeblichen Liegenschaft infolge Universalsukzession gemäss eingangs erwähntem Erbvertrag auf die drei übrigen Erbinnen überging. Im Nachlass von E.____ sel. befand sich damit bis zur Versteigerung der sich im Nachlass von D.____ sel. befindenden Liegenschaft GBBI 3, Kataster Nr. 4 ein Anspruch auf 5/8 am Versteigerungserlös netto. Mit der Durchführung der sich auf das Urteil vom 8. Dezember 2022 stützenden Versteigerung der Liegenschaft wurde ein solcher erzielt. Dieser ist gemäss Dispositiv-Ziffer 11c) des Urteils vom 8. Dezember 2022 unter den verbleibenden Erbinnen zu teilen. Nicht von Bedeutung ist entgegen der Beschwerdeführerin der Umstand, dass die Versteigerung der massgeblichen Liegenschaft erst nach dem Ableben von E.____ sel. durchgeführt wurde. Das Urteil vom 8. Dezember 2022 war sowohl vor als auch nach deren Ableben gleichermassen bindend. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Veränderung der Verhältnisse nach dem tt.mm.2024 (act. 2 Rz 4 f.) haben auf die Bindungswirkung des Urteils vom 8. Dezember 2022 keinen Einfluss. Der Beschwerdegegner 1 war demnach an den darin enthaltenen Verwertungsauftrag auch nach dem tt.mm.2024 gebunden. Fragen zur Zweckmässigkeit der Versteigerung (siehe act. 2 Rz 5) hatte er sich angesichts des klaren Verwertungsauftrages nicht zu stellen. Mit der Versteigerung vom tt.mm.2024 kam er diesem Auftrag nach. Eine Verletzung von Eigentumsrechten der Beschwerdeführerin bzw. ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht (act. 2 Rz 3) ist nicht erkennbar.

- 8 - Die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu den weiteren Steigerungsbedingungen und dem Steigerungsprotokoll (act. 3 E. 8.3 f.) wurden nicht in Abrede gestellt, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist. Bei diesen Gegebenheiten erweist sich die Vornahme der Versteigerung des massgeblichen Grundstücks als rechtmässig und die Zuschlagserteilung entgegen der Beschwerdeführerin nicht als nichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.